

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde über die Ausweisung eines Betretungsverbotes im Bereich der Wildfütterung des GJR Bad Kohlgrub Berg-West in der Gemeinde Bad Kohlgrub.**
2. **Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände für Silvester**

1. **Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde über die Ausweisung eines Betretungsverbotes im Bereich der Wildfütterung des GJR Bad Kohlgrub Berg-West in der Gemeinde Bad Kohlgrub.**

Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- ein Betretungsverbot vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten für folgenden Bereich (Wildschongebiet):

Das Gebiet für welches ein Betretungsverbot ausgewiesen ist, ist auf einer Karte rot flächig markiert, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- und bei der Jagdgenossenschaft Bad Kohlgrub niedergelegt sind. Die in der Karte aufgeführten Wanderwege (rot) sind vom Betretungsverbot nicht betroffen.

### Schutzgegenstand und Schutzzweck:

Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbißschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:

- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbot vereinbar ist oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde-.

### Sonderregelungen:

Unberührt vom Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
- die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
- die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen
- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
- die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen, sowie behördliche Maßnahmen.
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

### Gültigkeit:

Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2025. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, die Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht bzw. in Gefahr ist.

### Gründe:

Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbißschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima,...).

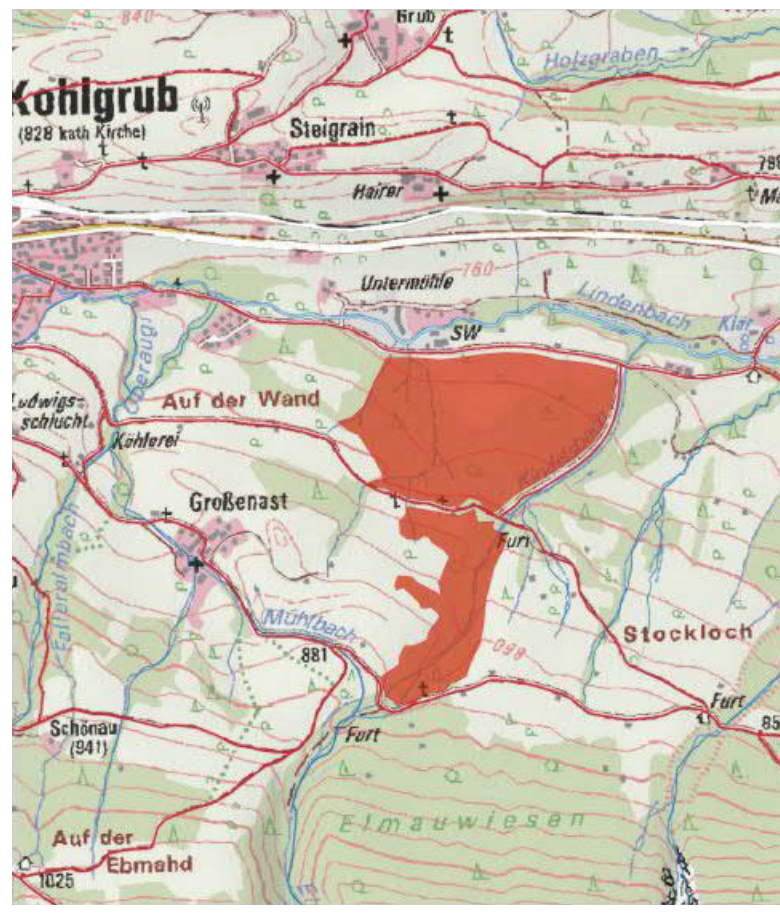
Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem vorübergehenden Betretungsverbot welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das Öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima,...).

Garmisch-Partenkirchen, den 23.12.2019

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

**Knopp**

Regierungsrat



2. **Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände für Silvester**

Im Vollzug der sprengstoffrechtlichen Vorschriften weist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Folgendes hin:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) dürfen in diesem Jahr nur in der Zeit vom 28.12. - 31.12.2019 feilgehalten und dem Verbraucher überlassen werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an den Verbraucher nur innerhalb von Verkaufsräumen veräußert werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist demnach verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Feuerwerkspielwaren), die auch Personen unter 18 Jahren -also an Kinder und Jugendliche- überlassen werden können.

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (siehe unten) angezeigt hat. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u. a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u. a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Auskünfte über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilen die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter, die auch die Aufsicht führen. Auskunft für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen erteilt die Regierung von Oberbayern –Gewerbeaufsichtsamt-, Tel. 089/2176-1, Fax: 089/2176-3102, E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de).

Nähere Auskünfte im Hinblick auf die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände erteilen die Gemeinden und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Tel. 08821/751-269).

Garmisch Partenkirchen, 23.12.2019

Garmisch-Partenkirchen, 27.12.2019

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat